

---

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association

---



Technische Abteilung  
Ressort Ausbildung

# **AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM TRAINERREGLEMENT**

---

**Ausgabe 2018**

---

## INHALT

1. Fortbildung und Diplomerneuerung .....	3
2. Saisonausweise .....	3
3. Provisorische Bewilligungen .....	4
4. Äquivalenz für Konditionstrainer .....	5
5. Ausnahmbewilligungen .....	5
6. Empfehlung .....	5
7. Prüfungen .....	5
8. Spezielles .....	6
9. Rekurse .....	6

Gestützt auf das Trainerreglement erlässt die Technische Abteilung des SFV folgende Ausführungsvorschriften:

## 1. Fortbildung und Diplomerneuerung

- 1.1. Jeder diplomierte Trainer ist für seine Fortbildung und der damit verbundenen Gültigkeit seines Diploms selbst verantwortlich.
- 1.2. Diese Verantwortung beinhaltet die regelmässigen Besuche der vom SFV oder J+S angebotenen Fortbildungsmodulen. Je nach Trainerdiplom gilt folgender Rhythmus:

Trainerdiplom	Fortbildung
<b>Experten</b>	
Instruktorendiplom	alle 2 Jahre
<b>Spitzenfussball</b>	
UEFA Pro-Lizenz A-Youth Diplom UEFA A-Diplom Footeco-Diplom SFV	alle 2 Jahre
<b>Breitenfussball</b>	
UEFA B-Diplom SFV C+ Diplom SFV C-Diplom SFV D-Diplom Futsal Trainerdiplom Niveau 1	alle 2 Jahre
Einsteiger-Trainerkurs	Freiwillig durch Regionen
<b>Spezialistenausbildungen</b>	
SFV Torhütertrainer Niveau 1 – 3 SFV Konditionstrainer Niveau 1 – 3	Alle 3 Jahre

- 1.3. Für die J+S-Anerkennungen gelten die speziellen Weisungen von J+S.
- 1.4. Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht nicht nach, wird das Diplom in den Status „weggefallen“ gesetzt. Durch den Besuch eines Fortbildungsmoduls vom SFV und J+S wird der Status „weggefallen“ aufgehoben und das Diplom wieder gültig. Falls die letzte Fortbildung eines Trainers länger als 2 Jahre zurückliegt, darf er laut J+S-Weisungen an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen. Der SFV erlaubt zwar den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, jedoch wird das Diplom nicht erneuert und der Trainer kann an keinen Prüfungen teilnehmen und somit das Diplom nicht erwerben.
- 1.5. Kommt ein ausgebildeter Trainer seiner Fortbildungspflicht während 6 Jahren in Folge nicht nach, verliert er sein Diplom (Status „weggefallen archiviert“). Das Diplom kann durch den Besuch des J+S-Moduls „Wiedereinstieg“ und des J+S-Moduls Fortbildung Fussball sowie der Ausbildung SFV (gemäss Diplom) wiedererlangt werden.
- 1.6. Zusätzliche Regelungen über die Anerkennung des Diploms und über die Tätigkeiten der SFV-Instruktoren finden sich in den Bestimmungen „Tätigkeit der SFV-Instruktoren“.

## 2. Saisonausweise

Saisonausweise werden nur an Trainer und Assistenztrainer abgegeben, die über ein nicht weggefallenes Diplom verfügen und bei einem SFV-Klub eine Trainertätigkeit aktiv ausüben  
oder  
welche 15 Jahre bei SFV-Klubs oder Regionalverbänden als diplomierte, hauptverantwortliche Trainer tätig waren.

Die Abgabe der Saisonausweise erfolgt durch die technische Abteilung (TA/SFV) über die Klubs pro Kalenderjahr. Entscheide der TA/SFV über die Saisonausweise sind endgültig.

### 3. Provisorische Bewilligungen

3.1. Gestützt auf Artikel 6.6 des Trainerreglements kann die TA/SFV Klubs und deren verantwortlichen Trainern für die Dauer einer Saison eine provisorische Bewilligung erteilen, wenn:

- a) der Trainer im Besitz des nächst tieferen Diploms ist und er die Anforderungen zur nächst höheren Ausbildungsstufe erfüllt und er den entsprechenden Kurs in der Saison, für den die provisorische Bewilligung gilt, absolvieren kann.

oder

- b) der Trainer, der im Besitz des entsprechenden Diploms war, dieses aber gemäss Ziffer 1 verloren ging und er die Anforderungen zur Wiedererlangung des Diploms erfüllt und er den entsprechenden Ausbildungskurs in der Saison, für die die Bewilligung gilt, absolvieren kann.

3.2. Die Erteilung einer provisorischen Bewilligung zur Ausübung der Trainertätigkeit wird von der TA/SFV mit Auflagen bezüglich des Besuchs der erforderlichen Kurse und des Zeitrahmens für den Erwerb des Diploms verbunden.

3.3. Eine provisorische oder ausserordentliche Bewilligung kann für jeden Trainer nur zwei Mal in seiner Karriere erteilt werden.

3.4. Eine provisorische Bewilligung für das UEFA-A- oder B-Diplom ist nur möglich, falls die entsprechende Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert wurde. Falls die entsprechende Aufnahmeprüfung des UEFA-A- oder B-Diploms nicht bestanden wurde, ist die provisorische Bewilligung nur noch für die aktuell laufende Meisterschaft gültig (Vorrunde oder Rückrunde).

3.5. Für die Klubs der SFL ist das entsprechende Zusatzreglement massgebend.

3.6. Die provisorische Bewilligung wird erst erteilt, wenn die Kautions hinterlegt ist. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Liga und damit verbunden nach der geforderten Ausbildungsstufe. Zur Kautions wird eine Spruchgebühr von CHF 300.-- verrechnet.

	U-21 SFL/U-18/U-16 Promotion League 1. Liga	U-15 (1) NLA Frauen (1) Ausbildungsetiket: Torhütertrainer (2) Konditionstrainer (2)	FE-13 und FE-14 Junioren CCJL 2. Liga interregional 2. Liga regional 3. Liga Frauen NLB / 1. Liga Frauenfussball NWF (U-19/U-17/U-16/U-15)	Futsal
Kautions	CHF 8'000 .--	CHF 3'000 .--	CHF 1'500 .--	CHF 500.—
Dauer der Bewilligung	2 Jahre	1 Jahr (1) 2 Jahre (2)	1 Jahr	1 Jahr

3.7. Werden die mit der Erteilung der provisorischen Bewilligung verbundenen Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, verfällt die Kautions zu Gunsten des SFV.

3.8. Die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen um maximal ein weiteres Jahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auch die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen wird mit Auflagen verbunden. Zur Absicherung muss erneut eine Kautions in gleicher Höhe hinterlegt werden. Die TA/SFV entscheidet endgültig über die Verlängerung von provisorischen Bewilligungen. Als Verlängerung gilt auch, wenn der Klub einen anderen Trainer, ohne das erforderliche Diplom engagiert oder wenn der gleiche Trainer bei einem anderen Klub tätig ist.

#### **4. Äquivalenz für Konditionstrainer**

Die Spezialisten, die im Besitz eines Konditionstrainer-Diploms im Fussball eines anderen Verbandes sind oder die eine entsprechende akademische Ausbildung in einem anderen Land absolviert haben, müssen einen Antrag mit sämtlichen notwendigen Dokumenten (Diplome, Inhalte der Ausbildung, Diplomarbeiten, professionelle Erfahrungen, etc.) einreichen. Sobald alle Dokumente eingetroffen sind, wird dem Kandidaten der weitere Ausbildungsweg für die Validierung seiner Diplome vorgeschlagen.

Eine Äquivalenz wird durch die Entscheidungsverantwortlichen, dem Technischen Direktor des SFV und dem Ressortleiter Trainerausbildung SFV gewährt oder zurückgewiesen. Dieser Entscheid ist nicht rekursberechtigt. Wird einem Äquivalenz-Begehren zugestimmt, wird eine provisorische, auf zwei Jahre beschränkte Bewilligung erteilt, während deren Dauer der Kandidat sämtliche von den Entscheidungsverantwortlichen festgelegten Anforderungen zu erfüllen hat.

Die genannten Bestimmungen gelten für Konditionstrainer in der Swiss Football League und in der Nachwuchsförderung.

#### **5. Ausnahmegewilligungen**

Für maximal eine Saison kann die TA/SFV den Trainern, die die Voraussetzungen für eine provisorische Bewilligung nicht erfüllen, eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dies gilt ausschliesslich für die Trainer der Aufsteiger in die 1. Liga und bei Junioren-CCJL-, 3. Liga- und NL-Frauen- Mannschaften. Diese Ausnahmegewilligung wird im Gegensatz zu einer provisorischen Bewilligung nicht mit Auflagen verbunden. Die Kosten der Bewilligung entsprechen dem Betrag der mit einer provisorischen Bewilligung verbundenen Kautions der entsprechenden Spielkategorie zuzüglich der Gebühr in der Höhe von CHF 300.--.

Bei Trainerwechseln werden keine Ausnahmegewilligungen erteilt. Der Klub hat nach einem Wechsel des verantwortlichen Trainers 20 Tage Zeit, eine reglementsconforme Lösung zu finden.

#### **6. Empfehlung**

Für die UEFA Pro Lizenz

Falls die Prüfung des UEFA A-Diploms mit der Weiterempfehlung 2 abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, die ganze Prüfung, einmal in den folgenden Jahren zu wiederholen und damit eine ausreichende Empfehlungsnote (3 oder 4) zur UEFA Pro-Lizenz zu erlangen.

#### **7. Prüfungen**

7.1. Die bei einer Aufnahmeprüfung des UEFA B- und UEFA A-Diploms erzielten Resultate sind während 2 Jahren gültig.

7.2. Alle nicht bestandenen Aufnahmeprüfungen können 2x wiederholt werden.

7.3. Falls die Schlussprüfungen des B-/C+/C-/D-Diploms nicht erfolgreich abgeschlossen wurden, besteht die Möglichkeit, die Prüfung ausschliesslich im Rahmen eines entsprechenden Kursangebotes zu wiederholen.

Wenn die Nachprüfung bestanden ist, erhält der Kandidat die Empfehlungsnote 2.

7.4. Falls die Schlussprüfung des UEFA A-Diploms nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, besteht die Möglichkeit, die ungenügenden Teilprüfungen, bzw. die ungenügenden Prüfungsblöcke 1x zu wiederholen.

7.4.1. Durch die Wiederholung einzelner Prüfungsteile bzw. Prüfungsblöcke wird einem Kandidaten die Möglichkeit gegeben, im ersten Versuch nicht bestandene Prüfungsteile bzw. Prüfungsblöcke zu bestehen. Das bei einer Schlussprüfung erzielte Total der erhaltenen Credits kann durch die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen nicht verbessert werden. Ebenso kann die aufgrund der Schlussprüfung abgegebene Weiterempfehlungsnote durch die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsteilen bzw. Prüfungsblöcke nicht verbessert werden,

7.4.2. Falls die Mindestanzahl von 38 Credits (Empfehlungsnote 2) nicht erreicht wurde, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Kandidat kann das vollständige UEFA A-Diplom innerhalb von 2 Jahren ohne Aufnahmeprüfung wiederholen.

7.5. Eine nicht bestandene Schlussprüfung kann nur 1x wiederholt werden.

7.6. Die Prüfungsgebühr muss spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bezahlt werden.

## 8. Spezielles

Alle Einnahmen aus Kautionen, Spruchgebühren und Bussen sind zweckgebunden für die Trainerausbildung zu verwenden. Die Einnahmen aus Kautionen der SFL kommen der Nachwuchsförderung zu gute.

## 9. Rekurse

Rekurse gegen Prüfungsergebnisse, Empfehlungsnoten müssen innert 10 Tagen schriftlich beim Ressort Ausbildung der TA/SFV eingereicht werden. Die TA/SFV entscheidet darüber endgültig.

Rekurse werden nur behandelt, wenn folgende Kautionen hinterlegt sind:

- C-/C+/UEFA B-Diplom, Futsaldiplom, Footeco Diplom SFV CHF 300.--
- UEFA A-Diplom, Instruktorendiplom, A-Youth-Diplom, UEFA Pro-Lizenz, SFV Konditionstrainer, SFV Torhütertrainer CHF 500.--

Bei einer Ablehnung des Rekurses verfällt die Kaution.

Diese Ausführungsvorschriften zum Trainerreglement wurden vom Zentralvorstand des SFV am 1. Juni 2018 genehmigt. Sie treten auf die Saison 2018/2019 in Kraft.

## SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Technische Abteilung

Der Direktor: Der Leiter Trainerausbildung:

Laurent Prince Reto Gertschen

Muri, Juni 2018